

SCHRIFTENREIHE

---

DER STIFTUNG

---

DER HESSISCHEN

---

RECHTSANWALTSCHAFT

---

BAND 11

**Viel Rauch um nichts?  
Ein Feuerwerk an Argumenten  
zu Kollektivstrafen im Sport**

BEITRÄGE VON

---

Nebahat Cakir

Monique Peitzmeier

Dr. Kevin Bork

Lukas Straub

Nils Winkler

Johannes Knierbein

Michael Knierbein

### **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft  
Reihe: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft  
Band 11

**Nebahat Cakir/ Monique Peitzmeier / Dr. Kevin Bork / Lukas Straub / Nils Winkler /  
Johannes Knierbein / Michael Knierbein**

„Viel Rauch um nichts? Ein Feuerwerk an Argumenten zu Kollektivstrafen im Sport“  
ISBN 978-3-86376-267-4

Hinweis: Die Arbeit gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Autoren wieder.

#### **Alle Rechte vorbehalten**

1. Auflage 2020

© Optimedien Verlag e.K., Göttingen

URL: [www.optimedien.com](http://www.optimedien.com)

Printed in Germany

Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlorfrei und säurefrei,  
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

# Vorwort des Herausgebers

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hatte sich erneut eines sehr kontroversen Themas angenommen. Wie aktuell es schon während der Laufzeit des Wettbewerbs, aber auch in den Wochen danach noch werden sollte, konnten wir bei der Ausschreibung nicht ermessen. Der Titel des diesjährigen studentischen Aufsatzwettbewerbs lautete

## **Viel Rauch um nichts?**

### **Ein Feuerwerk an Argumenten zu Kollektivstrafen im Sport**

Schon im Text der Ausschreibung hieß es:

*„In der Fußball-Bundesliga sind Feuerwerk, Rauch und Bengalo-Artikel zwar offiziell verboten, aber trotzdem lodern sie immer wieder auf. Seit Jahren hat die Bundesliga ein Problem mit Pyrotechnik in Stadien. Vor allem bei Derbys oder Hochrisikospiele werden in den Arenen regelmäßig Bengalos gezündet. Üblicherweise wird als Reaktion darauf der Verein der „randalierenden“ Fans bestraft - und zwar entweder mit einer Geldstrafe oder mit einem Ausschluss der Fans von den nächsten Spielen. Diese erzieherische Bestrafungsmaßnahme wird vor allem von solchen Fans als ungerecht empfunden, die sich selbst an den zündelnden Maßnahmen nicht beteiligt hatten. So befürchteten etwa die euphorisierten Fans von Eintracht Frankfurt, aufgrund solcher Kollektivstrafen ihren Verein bei seiner „Reise nach Europa“ nicht mehr begleiten zu dürfen - wie ungerecht! Der Verein selbst lief Gefahr, vor auswärtiger Kulisse ohne Unterstützung durch seine Fans antreten zu müssen - wie ungerecht! Der Liga und dem DFB/der UEFA fielen angesichts der Tatsache, dass sich die Täter nicht ermitteln ließen, keine alternative Maßnahme ein.“*

Der 11. Wettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft beschäftigt sich daher mit dem Thema der rechtlichen Verantwortung einer Gruppe für Handlungen Einzelner am Beispiel des Sports.

Teilnahmeberechtigt waren alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden (auch Promotionsstudierende) und Rechtsreferendare. Auch Gemeinschaftsarbeiten waren zugelassen, und in der Tat haben nicht nur mehrere Teilnehmer solche Gemeinschaftsarbeiten eingereicht, sondern mehrere davon haben es unter die mit einem Preis ausgezeichneten und nachstehend vorgestellten prämierten Aufsätze in die Endauswahl gebracht.

Im vorliegenden Band 11 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft veröffentlichen wir die Beiträge der Preisträger. Alle Preisträger wurden mit einem Geldpreis ausgezeichnet. Wir freuen uns, ihre Arbeiten mit dem vorliegenden Band einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und damit zum wiederholten Male einen Beitrag zur Versachlichung eines durchaus mit Emotionen verbundenen Diskussionsthemas leisten zu dürfen.

Nach „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3), „Kulturflaute, Kulturwertmark oder Three Strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?“ (Band 4), „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“ (Band 5) und „Deals im Strafverfahren – Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren ‚freikaufen‘?“ (Band 6), „Ist das derzeitige Versammlungsgesetz noch zeitgemäß?“ (Band 7) „Die Internetkriminalität boomt – Braucht das Strafgesetzbuch ein Update?“ (Band 8) und „Hilfe – meine Richterin trägt eine Burka“ (Band 9) sowie „Vorschläge zur Reform des Asylrechts in Deutschland“ (Band 10) beleuchtet die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft mit dem vorliegenden Band 11 ihrer Schriftenreihe wieder einen aktuellen Brennpunkt der Diskussion.

Wir freuen uns nicht nur darüber, dass wiederholt Themen der Wettbewerbe weit über Hessen hinaus Bedeutung erlangt haben, dass der Kreis der Teilnehmer sich wirklich nicht nur auf ganz Deutschland – ja sogar darüber hinaus! - erstreckt, sondern dass wir mit den Beiträgen zu diesen Fragestellungen ins Zentrum der aktuellen gesellschaftlichen und rechtlichen Diskussion vorstoßen und signifikante Denkanstöße für die Debatte vorstellen können. Auch mit dem vorliegenden Buch verbinden wir die Hoffnung, Anregungen für die aktuelle Diskussion – und zwar keineswegs beschränkt auf die Fussballwelt - und darauf aufbauend überzeugende Lösungsansätze bieten zu können.

Dass die Stiftung mit der Auswahl ihrer Themen nicht ganz falsch liegt, zeigt übrigens auch die Tatsache, dass es auch bei diesem Wettbewerb Teilnehmer gab, die zum wiederholten Mal Beiträge eingereicht haben. Dies bestätigt uns in unserem Anliegen, Studenten ein geeignetes Forum zu bieten und hessische Impulse in die Rechtswelt zu senden.

Bedanken möchten wir uns für die Betreuung des Aufsatzwettbewerbs und die fachkundige, zeitaufwendige Auswahl der Wettbewerbsbeiträge zunächst bei den beiden Juroren, Prof. Dr. Anne Jakob, LL.M., Fachanwältin für Sportrecht und Vorsitzende des Fachausschusses Sportrecht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, und Dr. Jörg Dauernheim. Bedanken möchten wir uns weiterhin bei Frau RAin Dr. Petra Kues, die uns als Geschäftsführerin unserer Tochtergesellschaft, der HERA Fortbildungs GmbH vielfältige organisatorische Hilfestellungen gegeben hat.

Auch wir wurden leider von den Auswirkungen der Corona Pandemie nicht verschont. Der ehrenamtlich tätige Vorstand der Stiftung hatte vor, wie auch in den Vorjahren, die Preisverleihung, also die Auszeichnung der hier vorgestellten Beiträge – -im Kreise hochrangiger Vertreter juristischer Organisationen, der Juroren und der Preisträger in festlichem Rahmen zu begehen. Wie schön diese Preisverleihungen waren, können Sie im Vorwort unseres Jubiläumsbandes nachlesen. Leider muss die diesjährige Preisverleihung nach dem Stand der Dinge bei Drucklegung aufgrund der genannten Umstände entfallen. Wir möchten uns – stellvertretend für alle – insbesondere beim Hessischen Ministerium

für Justiz, und dort vor allem bei der Hessischen Ministerin der Justiz Eva Kühne-Hörmann und ihrem Staatssekretär im Hessischen Justizministerium Thomas Metz bedanken, die unseren Wettbewerb fördernd begleitet haben. Unser Dank gilt auch Eintracht Frankfurt, vertreten durch ihr Vorstandsmitglied Axel Hellmann, für die Übernahme der Schirmherrschaft.

Last but not least gilt unser Dank den vielen weiteren Teilnehmern des Aufsatzwettbewerbs, deren Beiträge wir gerne ebenfalls veröffentlicht hätten, die aber nicht alle ausgezeichnet werden konnten.

Frankfurt am Main, im Juni 2020

**Dr. Mark C. Hilgard**

Rechtsanwalt

Vorstandsvorsitzender

## Vorwort des Schirmherren

„Viel Rauch um Nichts? Ein Feuerwerk an Argumenten zu Kollektivstrafen im Sport“ – Der Titel des diesjährigen Aufsatzwettbewerbs befasst sich mit dem wohl spannendsten und strittigsten rechtlichen, präventionswissenschaftlichen, sozio-psychologischen und fankulturellen Thema im Fußball überhaupt und sicher auch ein Stück über dessen Tellerrand hinaus.

Wenn man als Rechtsanwalt das Vergnügen hat, seine private und berufliche Leidenschaft – in meinem Falle den Fußball und das Recht – miteinander verweben zu dürfen und wenn einem dieses seltene Glück auch noch bei seinem Lieblingsverein in der Verantwortung eines Vorstandsmitglieds von Eintracht Frankfurt zuteilwird, dann ist man nicht nur mit der einzigartigen sportlich-atmosphärischen Kraft und Wucht einer traditionsreichen, gewachsenen Fan-Struktur und –Kultur gesegnet, sondern sieht sich auch in regelmäßigen Abständen – der ein oder andere wird dies in der Vergangenheit mitverfolgt haben – mit der verbandsgerichtlichen Nachbearbeitung von Leidenschaft und Treue und ihrer Kollision mit geltendem Recht konfrontiert.

Wo die ganze Bandbreite von Emotionen – vom Leid der Abstiege, über die Euphorie einer Pokalsensation bis hin zur Magie internationaler Nächte in der Europa League – so intensiv erlebt wird wie in Frankfurt, ist der Weg zur Grenzüberschreitung und zum Regelverstoß im Rausch der Gefühle oder auch als Teil einer bewussten Inszenierung nicht weit.

Kaum ein Verein im bezahlten deutschen Fußball ist in diesem Spannungsverhältnis so verhaftet wie Eintracht Frankfurt.

Die **Kollektivstrafe** und das zumeist damit unmittelbar einhergehende Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung der Vereine für das Verhalten ihrer Anhänger haben uns im zurückliegenden Jahrzehnt sowohl gerichtlich als auch und im Besonderen fankulturell nachhaltig beschäftigt. Denn die Kollektivstrafe hat viele Gesichter. Sie wird häufig reduziert auf den ganzen oder teilweisen Ausschluss von Zuschauern. Aber sie

reichte in der Vergangenheit durch kleinteiligere Strafen und Auflagen noch viel weiter in eben jenes Kollektiv, als zumeist vermutet wird.

Im Januar 2016 beispielsweise wurde die Eintracht Frankfurt Fußball AG durch das Sportgericht des Deutschen Fußball Bundes (DFB) neben einer Geldstrafe und mehreren Zuschauer-Teilausschlüssen über die Dauer der Rückrunde der damaligen Saison 2015/16 mit einem Verbot von Choreographien und Blockfahnen bei Heim- und Auswärtsspielen belegt – der initiale Strafvorschlag des DFB-Kontrollausschusses sah sogar ein generelles Verbot von Bannern und Transparenten bei Heim- und Auswärtsspielen vor.

Ende 2016 wurde Eintracht Frankfurt in einem weiteren sportgerichtlichen Urteil dazu verpflichtet, sämtliche Eintrittskarten zu Auswärtsspielen der zweiten Saisonhälfte personalisiert abzugeben und diese personalisierte Nutzung an den jeweiligen Auswärts-Spielstätten sicherzustellen.

Die Umsetzung dieser und vieler weiterer dem Verein auferlegter, aber das Kollektiv betreffender Sanktionen brachte uns neben der ohnehin dauerhaft geführten Grundsatzdebatte um die Rechtmäßigkeit von Kollektivstrafen zumindest drei deutliche Erkenntnisse:

Erstens: Kollektivstrafen dieses praktizierten Zuschnitts wirken ausschließlich repressiv, aber nicht präventiv. Die von der Sportgerichtsbarkeit erhoffte und proklamierte disziplinierende und präventive Wirkung von Ausschlussstrafen auf Fangruppen, die mit einer Verschärfung der sportgerichtlichen (Teil)Ausschluss-Praxis seit der Saison 2012 einhergehen sollte, blieb vollständig aus – sowohl im Mikrokosmos Eintracht Frankfurt, als auch über den gesamten Fußball der höchsten drei Spielklassen hinweg. Die Kollektivstrafen-Schlagzahl explodierte förmlich, ohne dass in den Stadien Anzeichen einer Einsicht oder gar eine Abkehr von einschlägigem Fehlverhalten durch Zuschauerkollektive zu verzeichnen gewesen wären – ganz im Gegenteil.

Zweitens: Kollektivstrafen reduzieren Sicherheit und greifen damit ganz wesentlich in den Hoheitsbereich und die Verantwortung des jeweiligen Veranstalters und der verantwortlichen privaten und öffent-

lichen Sicherheitsträger ein. Die Praxis hat den Fußball gelehrt, dass ausgeschlossene Fans trotzdem ihre Wege in die Stadien finden – selbst bei Internationalen Auswärtsspielen. Die alternativen und heterogenen Ticket-Beschaffungswege, das konspirative Vorgehen von Fangruppen, um Ausschlüsse oder aber auch Personalisierungszwänge zu umgehen, erschweren die Arbeit für die Sicherheitsverantwortlichen und die Polizei ungemein und erhöhen die Gefahr unkontrollierbarer, eskalativer Situationen im Stadion, wenn sich z.B. eine „wehrhafte“ Gruppe Auswärtsfans in einem gewöhnlichen Heimbereich wiederfindet, und vor allem im öffentlichen Raum, in dem sich regelmäßig die Proteste gegen Kollektivstrafen in sicherheitsrelevanter Weise formieren.

Die Um- und Durchsetzung sportgerichtlicher Banner-, Großfahnen- oder Choreographie-Verbote greift tief in fankulturelle Bräuche ein und zwingt den verantwortlichen Verein letztlich dazu, gänzlich legales Fan-Brauchtum ordnungsdienstlich zu unterbinden – sich also mit dem eigenen Anhang in einen ausschließlich aufgrund einer sportgerichtlichen Urteilsauflage ausgelösten Zielkonflikt bewegen zu müssen, der – man ahnt es – nur auf Kosten der Sicherheit und zuvorderst auf Kosten der eigenen guten Verbindung eines Vereins zu seiner Fanszene im Sinne des Urteils gelöst werden könnte. Gerade eine solche intakte Beziehung zwischen Anhang und Verein bildet aber einen der wesentlichen Faktoren für gemeinsamen sportlichen Erfolg und ist Voraussetzung für den Dialog und damit die Möglichkeit der gelegentlichen Einflussnahme eines Fußballclubs auf seine Fanszene.

Drittens: Die vorstehenden rechtlichen und tatsächlichen, teilweise offenkundigen Schwächen von Kollektivstrafen führen zum Verlust jedweder Akzeptanz sowohl gegenüber dem Sanktionsinstrument als solchem, als auch gegenüber der sie anwendenden Institution – für den DFB und damit letztlich auch für uns alle im Fußball das mittlerweile sehr viel größere Problem. Dabei darf nicht verkannt werden, dass der DFB im Gegensatz zu seiner europäischen Schwester, der UEFA, durchaus nicht nur durch den zwischenzeitlichen Verzicht auf die Anwendung von Ausschlussstrafen, sondern auch durch die letztjährige Teilreform

der Rechts- und Verfahrensordnung eine Lernkurve beschritten hat, von der die UEFA wohlmöglich noch eine ganze Fangeneration entfernt ist.

Es war für mich daher ein fast denkotwendiger Entschluss, die Schirmherrschaft für einen Wettbewerb zu übernehmen, der sich einer der letzten großen ergebnisoffenen Diskussionen im Sport widmet, nämlich der Frage, welches verbandsgerichtliche Sanktions-Instrumentarium rechtswirksam, praxisnah und auf Basis breiter Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz als Kollektivstrafe oder vielmehr als sie ersetzendes Format im Fußball angewendet werden kann.

Die Beiträge, die hierzu eingingen, sind ein Spiegelbild der Spannung, die dieser Frage innewohnt und bestechen in ihrer nicht eben nur juristischen Tiefe, mit der sich die Teilnehmer\*innen dem Wettbewerbstitel gewidmet haben. Die Juroren betonen völlig zurecht, dass jede Arbeit eine Auszeichnung verdient hätte. Allen Teilnehmenden gilt daher ein großes Kompliment!

Die Entwicklungen und Wendungen, die kurz vor dem Beginn der Pandemie den Fußball ereilten, als Schmähungen und persönliche Beleidigungen gegen Dietmar Hopp zur Einführung des sog. „Three-Step-Procedure“ der UEFA führten, das eigentlich für die leider viel zu häufigen Fälle rassistischer Verunglimpfungen bei internationalen Spielen konzipiert wurde, lassen erahnen, dass uns die Kollektivstrafe und ihre zahlreichen zugrundeliegenden Sachverhalte auch in Zukunft intensiv beschäftigen werden.

Der ein oder andere durch die Teilnehmenden erarbeitete Ansatz wird sich in dieser Diskussion wohlmöglich wiederfinden. Das allein wäre schon ein großer Erfolg des diesjährigen Aufsatzwettbewerbs.

## **Axel Hellmann**

Eintracht Frankfurt Fußball AG

Mitglied des Vorstands

## Vorwort der Juroren

Das Thema des Aufsatzwettbewerbs der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft 2019/2020 scheint einmal mehr den Zeitgeist getroffen zu haben. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung befanden sich die Konflikte zwischen dem Deutschen Fußball Bund DFB und den Fans auf einem Höhepunkt. Der DFB drohte an, zu den Kollektivstrafen zurück zu kehren, nachdem 2017 vom damaligen DFB-Präsidenten Reinhardt Grindel dem Kontrollausschuss empfohlen worden war, bis auf weiteres darauf zu verzichten, Strafen zu beantragen, die unmittelbare Wirkung auf die Fans haben, deren Beteiligung an Verstößen gegen die Stadionordnung nicht nachgewiesen ist. Die Verhängung von Blocksperrern, Teilausschlüssen oder sogenannten Geisterspielen, also Spiele ohne Zuschauer, erscheint wieder möglich, weil vor allem die Ultras das Zündeln in ihren Blöcken nicht lassen, Gegenstände auf das Spielfeld werfen, beleidigende oder diskriminierende Banner ausrollen und so nicht nur für erhebliche Gefahren, sondern auch für Spielverzögerung und Spielabbruch sorgen. Höchststrafen von bis zu 250.000 EUR für die Klubs wurden angekündigt. Betroffene Klubs sollen durch die Mithilfe von Fan-Beauftragten und szenekundigen Beamten verhindern, dass potenzielle Pyrofans Eintrittskarten erhalten. Greifen diese Maßnahmen nicht, werden Kollektivstrafen als ultima ratio nicht mehr ausgeschlossen. Die einsetzende Debatte um die Legalisierung von Pyros in Stadien durch eine Erfindung aus Dänemark, die sogenannte „kalte Pyro“<sup>1</sup>, erstickte der DFB im Keim, indem er auf die gültige Rechtslage hinwies. Und auch die Bundesregierung machte deutlich, dass sie nicht nur die „kalte Pyrotechnik“ als Kompromiss ablehne, sondern ganz prinzipiell nicht an Entwicklungen wie Modellprojekten im Ausland interessiert sei.<sup>2</sup>Mit dem FC Carl Zeiss Jena hat sich ein Drittligist erstmalig gegen den DFB vor ein Zivilgericht gewagt und gegen die Verhängung einer finanziellen Pyrotechnik-Strafe geklagt. Die Fan-Vereinigungen for-

---

1 <https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-kalte-pyros-pyrotechnik-cordsen-1.4451301>.

2 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/118/1911842.pdf>.

den Reformen, sind aber auf der anderen Seite nicht bereit, von ihren Feuer-Choreografien, Vermummungen und Provokationen abzulassen. Verhärtete Fronten prägen die Diskussionen in der Öffentlichkeit.

Im Grunde geht es bei der Auseinandersetzung darum, ob stellvertretend für Einzelne, die eine Rechtsnorm oder auch eine privatrechtliche Verpflichtung verletzt haben, Unbeteiligte bestraft werden dürfen. Auf der einen Seite müssen die Kernvorgaben der vorhandenen Stadionordnungen durchgesetzt und Stadionbesucher in ihren Rechten geschützt werden. Auf der anderen Seite treffen Kollektivstrafen eben auch Nicht-Beteiligte. Die Tataufklärung und rechtlich gesicherte Täterermittlung obliegt den Vereinen, die für die Zuschauerbereiche verantwortlich sind. Der DFB vertritt die Ansicht, dass dies bei einem gut funktionierenden Ordnungsdienst und mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen möglich ist. Die Vereine und Klubs vertreten dazu eine andere Auffassung.

Unter diesem Eindruck beteiligten sich viele Teilnehmer\*innen an dem Wettbewerb und lieferten -wie erhofft- ein Feuerwerk an Argumenten. Die Arbeiten, vom Erstsemestler über Referendar und wissenschaftlichen Mitarbeiter, setzten sich mit den rechtlichen Problemen rund um ausschreitende Fangewalt, Pyrotechnik im Stadion und drohende Geisterspiele auseinander. Allen Arbeiten war gemein eine äußerst kritische Betrachtung der Kollektivstrafen. Freilich mit unterschiedlicher Herangehensweise (PolizeiG, BGB, DFB- und DFL-Regelwerke, GG usw.) und teilweise erstaunlichen Lösungsvorschlägen.

Alle Teilnehmer\*innen hätten eine Auszeichnung verdient, was aufgrund der Richtlinien indes nicht möglich war. Dennoch sollen einige Gedanken und Ansätze aus nicht-prämierten Arbeiten nicht unerwähnt bleiben. Dazu gehört die Auseinandersetzung von **Tobias Beinder**, **Lennart Fischer** und **Julia Papenfuß** mit dem Thema Sippenhaft und Aufenthaltsverboten ohne und im grenzüberschreitenden Kontext; die Forderung von **Richard Bund** nach deeskalierenden Polizeistrategien, die Idee von **Emil Ergt**, Eintrittskarten zur Identifikation mit einem Mikrochip zu versehen; der Vorschlag von **Jakob Ketels** und **Lydia Rautenberg** für eine besonders weit gehende Legalisierung von Feuerwerkskörpern

im Stadion, die Prüfung der Rechtslage in Bezug auf die Zivilklage des FC Carl Zeiss Jena von **Sebastian Köhler** sowie dessen Auseinandersetzung mit den besonderen Straftatbeständen des §§ 315 ff. StGB und des LuftVG; die Prüfung der Vereinbarkeit der verschuldensunabhängigen Haftung von Fußballvereinen für Zuschauerausbreitungen mit dem Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV von **Niklas Luft** sowie der Vorschlag von **Caroline Solbrig** und **Alexander Tsoglin**, den § 9 a RuVO umzuformulieren.

Die Juroren haben sich schließlich dafür entschieden, 4 Arbeiten zu prämiieren und dabei den 2. Platz zweimal zu vergeben.

Die Siegprämie geht an die Gemeinschaftsarbeit von **Nebahat Cakir** und **Monique Peitzmeier**. Sie beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Frage: Wie kann man Gefahren, die durch die Pyrotechnik hervorgerufen werden, aus den Stadien verbannen oder minimieren und somit gleichzeitig als Club oder Fan einer Kollektivstrafe entgehen? Für Lösungsansätze betrachten die Verfasserinnen zunächst die Ursachen des Fanverhaltens von Ultras und unbeteiligten Fußballfans, um sich dann repressiven und präventiven Maßnahmen zu widmen. Sie prüfen beispielsweise Verbote und Auflagen für Herstellung und Vertrieb von pyrotechnischen Produkten, Altersbeschränkungen für den Kauf von pyrotechnischen Produkten, die Verschärfung der Strafe bei unerlaubtem Erwerb und Besitz bzw. der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass diese nicht sonderlich effektiv sein dürften. Vielmehr befürworten die Autorinnen unter der Einbeziehung von psychologischen Ansätzen und Argumenten sowohl der Fans als auch des DFB und der Bundesregierung präventive Lösungsansätze. Sie sind der Ansicht, dass ein kontrolliertes und erlaubtes Benutzen von pyrotechnischen Gegenständen den Reiz des Verbotenen nimmt und ein (erfolgreicher) Chemiker-Wettbewerb zum Erforschen alternativer Stilmittel (bunter Rauch ohne Feuer) oder Methoden zur Erkennung von Tätern aufgrund schmauchähnlicher Spuren ebenso sinnvoll sein kann wie Einlasskontrollen durch besser geschultes Personal, Einlassgebote (nur durchsichtige Taschen) und der Einsatz von Spürhunden. Nummerierte Westen oder Armbänder in Verbindung mit personalisierten Eintrittskarten könnten bei der Ermittlung der Täter hilfreich sein.

Am meisten überzeugt hat der Ansatz eines kollektiven Belohnungssystems als Pendant zur kollektiven Strafe. Anreize für korrektes Verhalten könnten beispielsweise Rabatte auf Eintrittspreise für Spiele, Treffen mit Mannschaftsmitgliedern nach einem Spiel oder eine Gutscheivergabe für Speisen und Getränke sein, vorausgesetzt jeweils, dass ein Spiel ohne Einsatz von Pyrotechnik stattgefunden hat. Besonders interessant auch der Ansatz, gleich der Initiativen „Keine Macht den Drogen“ oder „Fridays for Future“ durch die Vereine Kampagnen ins Leben zu rufen, die alle Stadionbesucher, also vor allem die an den Bengalofeuern Unbeteiligten, oder sonstige Vereinsfans informieren und aktivieren. Vereine und Klubs könnten sich mit klaren Statements („#NotmyAid“, „#FreeFromFire“) gegen die Verwendung von Pyrotechnik positionieren und den Fans die Gelegenheit geben, sich anzuschließen. Gleichzeitig würde die Verbreitung von sichtbaren Fanartikeln, Schals, Stickern und Buttons eine entsprechende Unterstützung des Teams sichtbar machen. Dieser solidarische Zusammenhalt, in den auch die Mannschaft mit einbezogen werden könnte, verspricht nach Ansicht der Autorinnen langfristig den größten Erfolg.

Mit der Vereinbarkeit von Kollektivstrafen mit der Unschuldsvermutung setzt sich die Arbeit von **Nils Winkler** auseinander. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der in Art. 6 Abs. 2 EMRK statuierten Unschuldsvermutung eine geringe Bedeutung zukommt. Dagegen stelle das in Art. 20 Abs. 3 GG konzipierte Gebot der Unschuldsvermutung eine über allem stehende Verfahrensgarantie dar. Bei seiner Prüfung gelangt der Autor zu dem Ergebnis, dass der Prüfungsmaßstab für Kollektivstrafen gem. § 44 Nr. 2 k) Alt. 2 der DFB-Satzung nicht die staatlichen Verfahrensgrundsätze seien. Vielmehr seien die Grundsätze des Zivilrechts, hier insbesondere § 242 BGB, heranzuziehen. Allerdings hat sich die Rechtmäßigkeitskontrolle der Kollektivstrafen aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit zahlreicher Menschen an einem strengen Maßstab zu orientieren, so dass tragende Verfassungsgrundsätze wie das Gebot der Unschuldsvermutung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis seien daher die auf Grundlage des § 44 Nr. 2 k) 2. Alt. DFB-Satzung verhängten Kollektivstrafen nicht mit dem Gebot der Unschuldsvermutung zu vereinbaren. Sie sollten aus der Satzung gestrichen werden.

In der Folge prüft der Verfasser die Vorschläge der Innenministerkonferenz am Ende des Jahres 2019, auf die Täter in den Stadien das Fahrverbot des § 44 StGB oder den Entzug der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB anzuwenden. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass jedenfalls nicht zu erwarten sei, dass derartige Maßnahmen das wiederholte Zündeln von Pyrotechnik in den Stadien nicht verhindert. Die Einschränkung der individuellen Mobilität führe zu keiner echten Beschränkung der Fußballfans. Die meisten Fans wohnten in den Ballungsgebieten ihrer Vereine, weshalb sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen würden. Für Auswärtsspiele sei die Anreise mit dem Zug oftmals die bessere Alternative, dies schon allein, um in größeren Gruppen anreisen zu können und das Alkoholverbot im Straßenverkehr nicht beachten zu müssen. Zur Verteidigung der Rechtsordnung sei das Verhängen eines Fahrverbots oder der Entzug der Fahrerlaubnis auch nicht nötig.

**Dr. Kevin Bork** und **Lukas Straub** schlagen in ihrer Gemeinschaftsarbeit „Die weiße Weste des Fankollektivs“ einen Fankultur-Wertung im Fußballstadion vor. Nicht Handlung- und Erfolgsunrecht seien Auslöser für Verbandsstrafen, sondern Verhaltenszurechnungen oder Verstöße der Vereine gegen Pflichten, die ihnen aufgrund ihrer Verbandsmitgliedschaft obliegen. Die Regelungen dazu überlagerten sich teilweise und enthielten viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Autoren kritisieren, dass im DFB nach wie vor keine Leitlinien zu der Frage bestehen, wann Kollektivstrafen verhängt werden sollen. Eine Kollektivstrafe sei jedoch nicht rechtlich unzulässig. Rechtliche Grenzen ergäben sich in Bezug auf die unmittelbaren Adressaten der Strafen, d. h. die Vereine. Sie schlagen daher Lösungen außerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit vor. Denn die Kollektivstrafe sei nur der ausweglose Reflex zu einem fortwährend bestehenden Interessenwiderstreit.

Eine solche sehen die Autoren in rechtlichen Anreizen für Maßnahmen der Vereine zum Schutz des Fankollektivs vor der ausschreitenden Teilmenge. Vereine könnten bisher nicht damit rechnen, bei Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten oder Identifizierung von Tätern geringer bestraft zu werden. Denn diese fänden im Strafzumessungskatalog keine Berücksichtigung. Eine Exkulpations-

möglichkeit für Vereine sei nicht vorgesehen. Die intensivierte Suche nach Lösungen, das Zuschauerfehlverhalten präventiv zu reduzieren sei keine Frage mangelnden Ideenreichtums, sondern fehlender rechtlicher Anreize. Die Verbesserung der Lage könne daher nur durch einen Perspektivwechsel erreicht werden. Medien sollten den Fokus ihrer Berichterstattung nicht auf die randalierenden Fans richten, sondern auf das Spiel oder Aktionen der Fanverständigung. Positive Beiträge zur Fankultur müssten belohnt werden. Die Autoren schlagen die Vergabe eines Fanpokals anhand einer Fankultur-Wertung vor. Dabei sei auch denkbar, den Teams für das Zuschauerverhalten Punkte zuzusprechen. Besonders hervorzuheben ist der Ansatz, dass die Auszeichnung finanzieller Art sein müsse, wobei man die TV-Gelder unter Berücksichtigung des Fanverhaltens verteilen könne.

Die Gemeinschaftsarbeit von **Johannes und Michael Knierbein** beschäftigt sich unter dem Ansatz „Einer für alle?“ mit der Frage der Zulässigkeit von Kollektivstrafen. Sie tut dies ausführlich unter Einbezug auch der UEFA-Regelungen. Die Verfasser zeigen auf, dass Zuschauerausschlüsse aufgrund verbandsinterner Sanktionierung die gleiche Auswirkung haben können wie solche aufgrund behördlicher Verfügung. Ausführlich nehmen sie zu Literatur und Rechtsprechung Stellung. Es folgen eine eigene Bewertung der DFB-Regeln und der UEFA-Regeln. Die Verfasser stellen dabei insbesondere den Rechtsweg der Vereine sowie der Fans dar. Während die Vereine den Sportrechtsweg beschreiten müssten und der ordentliche Rechtsweg wegen der Schiedsabrede eher ausgeschlossen sei, sei dies beim Fan gerade umgekehrt.

Die Autoren gelangen zu dem Ergebnis, dass Zuschauerausschlüsse unter den geltenden DFB-Regeln gem. § 242 BGB unwirksam sind. Grund hierfür ist ihrer Ansicht nach die unzulängliche Berücksichtigung des Rechts auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG zugunsten der betroffenen Fans. Mit dem BVerfG sei entsprechend der Stadionverbotsrechtsprechung ein sachlicher Grund notwendig, der für den Großteil der Betroffenen nicht vorliege. Auch UEFA-Zuschauerausschlüsse seien mit deutschen Grundrechten unvereinbar. Das könnten jedoch nur die betroffenen Fans geltend machen. Nur ihnen stehe der Zugang zu den deutschen

Gerichten offen, die bei der Prüfung schweizerischen Rechts ihr eigenes internationales Recht anwenden (lex fori-Maxime). Den Vereinen hingegen sei dieser Rechtsweg versperrt, sie hätten lediglich Zugang zu Schweizer Gerichten, die schweizerisches Recht anwenden würden.

So heiß die Diskussionen über Geisterspiele zum Zeitpunkt der Ausschreibung waren, so hätte doch niemand gedacht, dass zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Gewinner Geisterspiele an der Tagesordnung sind und über Bengalos in den Stadien nicht diskutiert wird. Grund dafür ist die Corona-Pandemie, der leider dafür gesorgt hat, dass die Bekanntgabe und Übergabe der Gewinne nicht in gewohnt würdigen Rahmen stattfinden konnte. Deshalb möchten wir an dieser Stelle allen Teilnehmern unseren herzlichen Dank für die wertvollen Beiträge aussprechen und den Gewinnern auf das Herzlichste gratulieren.

Frankfurt am Main im Juni 2020

**Prof. Dr. Anne Jakob**

Fachanwältin für Sportrecht,  
Dozentin für Wirtschaftsprivatrecht,  
Sportrecht und Compliance,  
Vorsitzende des Fachausschusses  
Sportrecht der RAK Frankfurt

**Dr. Jörg Dauernheim**

Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Mitherausgeber des „Reichert-  
Handbuch des Vereins- und  
Verbandsrechts“



## **A. Inhaltsübersicht**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Vorwort des Herausgebers ..... | 1 |
| Vorwort des Schirmherren ..... | 5 |
| Vorwort der Juroren .....      | 9 |

### ***Nebahat Cakir und Monique Peitzmeier***

#### *Fußballfans und Pyrotechnik – Repressive und präventive Maßnahmen auf dem Weg zu sicheren Stadien*

|  |    |
|--|----|
| A. Einleitung.....                           | 1  |
| B. Fußballfans und Pyrotechnik .....         | 2  |
| C. Sachstand .....                           | 4  |
| D. Präventive und repressive Maßnahmen ..... | 8  |
| E. Auf dem Weg zu sicheren Stadien .....     | 31 |
| F. Fazit .....                               | 33 |
| Literaturverzeichnis .....                   | 35 |

### ***Dr. Kevin Bork und Lukas Straub***

#### *Die weiße Weste des Fankollektivs – oder: ein Vorschlag für eine Fankultur-Wertung im Fußballstadion*

|   |    |
|---|----|
| A. Zuschauerfehlverhalten im Stadion und Öffentlichkeit.....        | 41 |
| B. Täterverantwortlichkeit in der staatlichen Gerichtsbarkeit.....  | 43 |
| C. Die Kollektivstrafe im System der Verbandsstrafgerichtsbarkeit.  | 46 |
| D. Rechtliche Anreize für Maßnahmen der Vereine .....               | 66 |
| E. De lege sportiva ferenda: die Fankultur-Wertung als Fananreiz .. | 76 |
| F. Fazit: Eckpunkte der Fankultur-Wertung für den Fanpokal .....    | 79 |
| Literaturverzeichnis .....  | 82 |

***Nils Winkler***

*Ein Plädoyer für die Unschuldsvermutung in den Fußballstadien  
– und warum Fahrverbote das Pyrotechnik-Problem nicht lösen*

|   |     |
|---|-----|
| A. Einführung .....   | 93  |
| B. Kollektivstrafen und die Unschuldsvermutung .....                        | 94  |
| C. Fahrverbot und Führerscheintzug gegen das Zünden von<br>Pyrotechnik..... | 116 |
| D. Ergebnis .....   | 133 |
| Literaturverzeichnis .....  | 135 |

***Johannes und Michael Knierbein***

*„Alle für einen?“ – Zur Frage der Rechtmäßigkeit  
von kollektiven Zuschauerausschlüssen*

|  |     |
|--|-----|
| A. Einleitung.....                                   | 141 |
| B. Kollektivstrafen und ihre Rechtsgrundlagen .....  | 142 |
| C. Verbandsstrafen in der aktuellen Diskussion ..... | 146 |
| D. Eigene Bewertung der DFB-Regelung .....           | 153 |
| E. Eigene Bewertung der UEFA-Regelung.....           | 168 |
| F. Fazit .....                                       | 170 |
| Literaturverzeichnis .....                           | 172 |

|   |     |
|---|-----|
| Autorenverzeichnis .....  | 175 |
| Weitere Bände aus der „Schriftenreihe der Hessischen<br>Rechtsanwaltschaft“ ..... | 177 |

# A. Inhaltsverzeichnis

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Vorwort des Herausgebers ..... | 1 |
| Vorwort des Schirmherren ..... | 5 |
| Vorwort der Juroren .....      | 9 |

*Nebahat Cakir und Monique Peitzmeier*

*Fußballfans und Pyrotechnik – Repressive und präventive  
Maßnahmen auf dem Weg zu sicheren Stadien*

|   |          |
|---|----------|
| <b>A. Einleitung</b> .....  | <b>1</b> |
| <b>B. Fußballfans und Pyrotechnik</b> .....                             | <b>2</b> |
| I. Problem.....   | 3        |
| II. Ziel.....   | 3        |
| III. Fragestellung .....  | 4        |
| <b>C. Sachstand</b> .....   | <b>4</b> |
| I. Die Sportgerichtsbarkeit im Fußball .....                            | 4        |
| II. Die aktuelle Sachlage im Kampf gegen Pyrotechnik<br>in Stadien..... | 5        |
| III. Die Situation der Clubs .....                                      | 6        |
| <b>D. Präventive und repressive Maßnahmen</b> .....                     | <b>8</b> |
| I. Ursachen des Fanverhaltens .....                                     | 8        |
| 1. Allgemein zu den Ursachen des Fanverhaltens.....                     | 8        |

|  |    |
|--|----|
| 2. Die Ultras .....  | 8  |
| 3. Die unbeteiligten Fußballfans .....   | 9  |
| 4. Berücksichtigung der Fanintentionen.....  | 10 |
| II. Repressive Lösungsansätze .....  | 10 |
| 1. Gesetzesinitiativen.....  | 11 |
| 2. Voraussetzungen.....  | 11 |
| 3. Aktuelle Gesetzeslage .....   | 12 |
| a) Verbote und Auflagen bei der Herstellung und<br>im Vertrieb.....                | 12 |
| b) Altersbeschränkungen .....  | 13 |
| c) Verschärfung der Strafe bei unerlaubtem Erwerb<br>und Besitz.....               | 14 |
| 4. Verschärfung der Strafe bei Verwendung<br>pyrotechnischer Gegenstände.....      | 16 |
| III. Präventive Lösungsansätze .....   | 17 |
| 1. Stärkere und dichtere Kontrollen .....  | 17 |
| a) Geschultes Personal.....  | 17 |
| b) Einlassgebote.....  | 18 |
| c) Spürnasen als Unterstützung .....   | 18 |
| 2. Kontrolliertes Erlauben durch Verkauf und Nutzung<br>in bestimmten Area's ..... | 19 |
| 3. Chemiker-Ausschreiben .....   | 20 |
| a) Bunter Rauch ohne Gefahr.....   | 20 |
| b) Alternative: Ausschreiben für repressive<br>Möglichkeiten.....                  | 22 |
| 4. Personalisierte Kartenvergabe .....   | 23 |

|   |           |
|---|-----------|
| a) Rechtliche Umsetzung.....                                  | 23        |
| b) Effektivität durch objektive Erkennungszeichen .....       | 25        |
| 5. Kollektives Belohnungssystem .....                         | 26        |
| 6. Kampagne gegen Pyrotechnik und Gefahren<br>in Stadien..... | 27        |
| a) Allgemein zu Kampagnen.....                                | 27        |
| b) Zielsetzung und Aktivierung .....                          | 28        |
| c) Konkrete Vorschläge .....                                  | 29        |
| d) Einbindung der Mannschaft .....                            | 30        |
| <b>E. Auf dem Weg zu sicheren Stadien .....</b>               | <b>31</b> |
| <b>F. Fazit .....</b>   | <b>33</b> |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>                             | <b>35</b> |

***Dr. Kevin Bork und Lukas Straub***

*Die weiße Weste des Fankollektivs – oder: ein Vorschlag  
für eine Fankultur-Wertung im Fußballstadion*

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A. Zuschauerfehlverhalten im Stadion und<br/>Öffentlichkeit.....</b>           | <b>41</b> |
| <b>B. Täterverantwortlichkeit in der staatlichen<br/>Gerichtsbarkeit .....</b>    | <b>43</b> |
| <b>C. Die Kollektivstrafe im System der<br/>Verbandsstrafgerichtsbarkeit.....</b> | <b>46</b> |
| I. Zulässige Strafen nach der DFB-Satzung.....                                    | 47        |

|   |           |
|---|-----------|
| II. Verstöße des Vereins und Verhaltenszurechnung.....                            | 50        |
| III. Vergleich mit Regelungen des<br>FIFA-Disziplinarreglements.....              | 55        |
| IV. Das Fankollektiv als Betroffener der Sanktionierung<br>des Vereins .....      | 56        |
| V. Maßgaben der Rechtsprechung für die<br>Verbandsstrafgerichtsbarkeit.....       | 58        |
| VI. Die Kollektivstrafe als milderes Mittel der Wahl?.....                        | 61        |
| VII. Folgerungen für eine Neufassung<br>der Verbandsregularien .....              | 63        |
| <b>D. Rechtliche Anreize für Maßnahmen der Vereine .....</b>                      | <b>66</b> |
| I. Sport(rechts)vergleichende Analyse.....  | 68        |
| II. Ingressnahme der Täter durch den Verein .....                                 | 71        |
| III. Ansprüche der Fans gegen Vereine<br>(bzw. Stadionbetreiber) .....            | 74        |
| IV. Empfehlung an Vereine, selbst tätig zu werden .....                           | 75        |
| <b>E. De lege sportiva ferenda: die Fankultur-Wertung<br/>als Fananreiz .....</b> | <b>76</b> |
| I. Der Begriff des Fankollektivs in der Fankultur-Wertung ....                    | 77        |
| II. Rechtliche Rahmenbedingungen der Fankultur-Wertung ....                       | 78        |
| <b>F. Fazit: Eckpunkte der Fankultur-Wertung für<br/>den Fanpokal.....</b>        | <b>79</b> |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>   | <b>82</b> |

*Nils Winkler*

*Ein Plädoyer für die Unschuldsvermutung in den Fußballstadien  
– und warum Fahrverbote das Pyrotechnik-Problem nicht lösen*

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. Einführung .....</b>   | <b>93</b> |
| <b>B. Kollektivstrafen und die Unschuldsvermutung.....</b>                 | <b>94</b> |
| I. Rechtsnatur von Kollektivstrafen.....                                   | 96        |
| 1. Grundzüge der Verbandsautonomie als Ausgangspunkt....                   | 96        |
| a) Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung.....                             | 96        |
| b) Vorrang des staatlichen Rechts.....                                     | 97        |
| c) Zwischenergebnis.....   | 98        |
| 2. Rechtsgrundlage für sog. Kollektivstrafen.....                          | 98        |
| a) Verankerung in der Satzung des DFB .....                                | 98        |
| b) Auslegung .....   | 99        |
| aa) Ausschluss und Teilausschluss .....                                    | 99        |
| bb) Öffentlichkeit .....   | 100       |
| cc) Zwischenergebnis.....  | 101       |
| c) Zwischenergebnis.....   | 101       |
| 3. Ergebnis.....   | 102       |
| II. Vereinbarkeit von Kollektivstrafen mit der<br>Unschuldsvermutung ..... | 102       |
| 1. Konzeption des Gebots der Unschuldsvermutung.....                       | 102       |
| a) Die Unschuldsvermutung der EMRK.....                                    | 102       |
| b) Die Unschuldsvermutung des BVerfG .....                                 | 103       |
| c) Die Unschuldsvermutung und das Gebot der                                |           |

|   |            |
|---|------------|
| Menschenwürde.....  | 104        |
| d) Kritische Würdigung.....   | 105        |
| 2. Zur Vereinbarkeit von Kollektivstrafen mit der<br>Unschuldsvermutung .....         | 107        |
| a) Prüfungsmaßstab .....  | 107        |
| aa) Zivilrechtliche Prägung des Verbandsrechts .....                                  | 107        |
| bb) Sozialmacht eines Verbandes .....   | 108        |
| cc) Zwischenergebnis.....   | 109        |
| b) Prüfung der Rechtmäßigkeit .....   | 109        |
| aa) Die Interessen des DFB.....   | 110        |
| bb) Die Interessen der Vereine.....   | 111        |
| cc) Die rechtsstaatlichen Interessen .....  | 113        |
| dd) Die Interessenabwägung.....   | 113        |
| (1) Generalprävention.....  | 113        |
| (2) Verhältnis zwischen Verband und Fans.....   | 114        |
| (3) Zwischenergebnis .....  | 115        |
| ee) Zwischenergebnis.....   | 115        |
| c) Zwischenergebnis.....  | 116        |
| 3. Ergebnis.....  | 116        |
| <b>C. Fahrverbot und Führerscheinentzug gegen das Zünden<br/>von Pyrotechnik.....</b> | <b>116</b> |
| I. Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis im<br>deutschen Strafrecht.....        | 117        |
| 1. Eine sanktionsrechtliche Einordnung.....   | 118        |
| 2. Die strukturellen Unterschiede.....  | 119        |

|   |            |
|---|------------|
| a) Das Fahrverbot gem. § 44 StGB.....   | 119        |
| b) Die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB ...                                  | 120        |
| c) Zwischenergebnis.....  | 121        |
| 3. Zwischenergebnis.....  | 121        |
| II. Anwendung gegenüber Fußballstraftätern .....  | 121        |
| 1. Das Fahrverbot als strafrechtliche Reaktion auf den<br>Einsatz von Pyrotechnik ..... | 122        |
| a) Die Einwirkung auf den Täter .....   | 122        |
| b) Die Verteidigung der Rechtsordnung .....   | 125        |
| c) Die Vermeidung der Verhängung und Vollstreckung<br>von Freiheitsstrafen .....        | 129        |
| d) Zwischenergebnis.....  | 131        |
| 2. Die Entziehung der Fahrerlaubnis.....  | 132        |
| 3. Zwischenergebnis.....  | 133        |
| <b>D. Ergebnis.....</b>   | <b>133</b> |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>   | <b>135</b> |

*Johannes und Michael Knierbein*

*„Alle für einen?“ – Zur Frage der Rechtmäßigkeit von  
kollektiven Zuschauerausschlüssen*

|   |            |
|---|------------|
| <b>A. Einleitung.....</b>                                 | <b>141</b> |
| <b>B. Kollektivstrafen und ihre Rechtsgrundlagen.....</b> | <b>142</b> |
| I. DFB-Regelung.....                                      | 143        |

|  |            |
|--|------------|
| II. UEFA-Regelung .....                                      | 144        |
| III. Abgrenzung zu öffentlich-rechtlichen Maßnahmen .....    | 144        |
| <b>C. Verbandsstrafen in der aktuellen Diskussion.....</b>   | <b>146</b> |
| I. Einschätzung des DFB und seiner Gerichtsbarkeit .....     | 146        |
| 1. Der Pokalausschluss von Dynamo Dresden<br>2012/2013 ..... | 146        |
| 2. Das „9-Punkte-Papier“ 2014 und die Folgezeit .....        | 148        |
| II. Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....     | 149        |
| III. Literatur .....   | 150        |
| 1. Befürwortende Ansicht.....                                | 150        |
| 2. Kritische Ansicht .....                                   | 151        |
| IV. Zusammenfassung .....                                    | 152        |
| <b>D. Eigene Bewertung der DFB-Regelung .....</b>            | <b>153</b> |
| I. Verfahrensgang und Kontrollmaßstab.....                   | 153        |
| 1. Rechtsweg für Vereine.....                                | 153        |
| a) Sportgerichtsbarkeit .....                                | 153        |
| b) Ordentliche Gerichtsbarkeit .....                         | 154        |
| 2. Rechtsweg für Fans .....                                  | 155        |
| a) Sportgerichtsbarkeit .....                                | 155        |
| b) Ordentliche Gerichtsbarkeit .....                         | 155        |
| 3. Kontrollmaßstab .....                                     | 157        |
| II. Betroffene Grundrechte bei Zuschauerausschlüssen.....    | 159        |
| 1. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.....             | 159        |
| 2. Art. 3 Abs. 1 GG.....                                     | 160        |

|   |            |
|---|------------|
| 3. Art. 8 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG .....                                 | 162        |
| III. Abwägungsergebnis: Unwirksamkeit der Regelung .....                          | 162        |
| 1. Fehlen eines „sachlichen Grundes“ für einen<br>Zuschauerausschluss .....       | 162        |
| 2. Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Anforderungen ..                          | 165        |
| 3. Beeinträchtigung weiterer Grundrechte .....                                    | 166        |
| IV. Zusammenfassung .....   | 167        |
| <b>E. Eigene Bewertung der UEFA-Regelung .....</b>                                | <b>168</b> |
| I. Verfahrensgang und anwendbares Recht .....                                     | 168        |
| 1. Rechtsweg für Vereine.....   | 168        |
| 2. Rechtsweg für Fans .....   | 168        |
| 3. Anwendbares Recht.....   | 169        |
| II. Verstoß gegen die deutschen Grundrechte .....                                 | 169        |
| III. Zusammenfassung .....  | 170        |
| <b>F. Fazit .....</b>   | <b>170</b> |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>   | <b>172</b> |
| <br>  |            |
| Autorenverzeichnis .....  | 175        |
| <br>  |            |
| Weitere Bände aus der „Schriftenreihe der Hessischen<br>Rechtsanwaltschaft“ ..... | 177        |